

Beratung AG Novellierung SächsPersVG

Tischvorlage zur Landesvorstandssitzung am 18.03.2015

Termin: 05.11.2014
Ort: Kesselsdorf
Teilnehmer: Christin Gerull, Christin Müller, Lutz Schiefner, Jörg Günther,
Erik Berger
entschuldigt: Klaus Heinze (Zuarbeit lag schriftlich vor.)

1. Allgemeines

Die AG hat sich mit allen Personalvertretungsgesetzen der Länder und des Bundes beschäftigt. Ziel war es, Anregungen zu finden und zu besprechen, ob diese bei einer Novellierung des SächsPersVG übernommen werden könnten.

Die AG spricht sich dafür aus, dass die Tatbestände der Anhörung, der Mitwirkung und der eingeschränkten Mitbestimmung zusammengefasst und unter einem Mitbestimmungsparagrafen zusammengefasst werden. Alternativ: Anhörung wird zur Mitwirkung, Mitwirkung wird zur uneingeschränkten Mitbestimmung.

2. Zu den einzelnen Paragraphen:

§ 33 Vorstand des Personalrates

Der Vorstand sollte zukünftig aus drei Personen bestehen. Einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Die Regelung des Abs. 3 (zwei weitere Mitglieder als erweiterte Vorstandsmitglieder) bleibt davon unberührt.

§ 38 Beschlussfassung – Beschlussfähigkeit

Anfügen eines neuen Abs. 5 „In einfachen Angelegenheiten kann der Vorsitzende im schriftlichen Umlaufverfahren abstimmen lassen, wenn kein Mitglied des Personalrates diesem Verfahren widerspricht“ (vgl. Art. 37 Bay PVG)

Aus unserer Sicht ist dies zu allgemein beschrieben und verbirgt die Gefahr, dass „einfache Angelegenheiten“ durch eine Person definiert werden. Es müsste konkret festgelegt werden, für alle Mitglieder transparent abrufbar, was ist eine einfache Angelegenheit.

Des Weiteren ist eine Überprüfung über das Zustandekommen des Beschlusses zu konkretisieren. Es könnte unterstellt werden, dass nur Fraktionsmitglieder oder „Ja-Sager“ angeschrieben werden und einen Beschluss erwirken. Dies sollte aber nicht so im Raum stehen bleiben dürfen.

§ 46 Freistellung vom Dienst

Erweiterung/Erhöhung der Freistellungsstaffel gemäß Abs. 4

§ 50 Einberufung – Tätigkeitsbericht

Änderungsvorschlag zu Abs. 1

„Der Personalrat hat einmal in jedem Kalenderjahr, außer in den Jahren, in denen Personalratswahlen stattfinden, in einer Personalversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

zu § 50: Der PR sollte einen Tätigkeitsbericht abgeben und zwar vor der Wahl!

Begründung: Dies gibt die Möglichkeit die eigene positive Arbeit entsprechend darzustellen. Zu dieser Zeit ist "Wahlkampf" und da sollte man alle Möglichkeiten nutzen.

Ein Jahr ohne Tätigkeitsbericht entspricht nicht den Zielen/Vorstellungen der PR-Arbeit gegenüber den Bediensteten.

Ergänzend sollte noch aufgenommen werden:

An Stelle der Personalversammlung kann, insbesondere auch bei Schichtarbeit und aufgeteilten Liegenschaften, eine Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes in einem internen, für jeden Mitarbeiter erreichbaren Medium, (Intranet) treten, sowie die direkte Mail der einzelnen Beschäftigten genutzt werden.

Beide Varianten lassen die gesetzlich geforderte Transparenz der Tätigkeit des Personalrates möglich.

§ 58/59 JAV/Aktives und passives Wahlrecht

Anpassung des Lebensalters an die Realitäten der Einstellung. (vom 27. Auf das 36. Lebensjahr).

§ 61 Änderung Abs. 3 wie Art. 60 BayPVG

Die regelmäßige Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung beträgt ab der regelmäßigen Jugend- und Auszubildendenvertretungswahl 2011 zwei Jahre und sechs Monate. ² Die regelmäßige Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung findet alle zwei Jahre sechs Monate in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli des Jahres, in dem regelmäßige Personalratswahlen nach Art. 26 Abs. 3 stattfinden, bzw. in der Zeit vom 1. November des Jahres, in dem zwei Jahre der Amtszeit der regelmäßig auf fünf Jahre gewählten Personalräte verstrichen sind, bis 31. Januar des Folgejahres (Zwischentermin) statt. ³ Die Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung endet am 31. Juli des Jahres, in dem nach Art. 26 Abs. 3 regelmäßige Personalratswahlen stattfinden, bzw. bei Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretung zu einem Zwischentermin am 31. Januar des Jahres, in dem drei Jahre der Amtszeit der regelmäßig auf fünf Jahre gewählten Personalräte verstrichen sind. ⁴ Für eine außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraums gewählte Jugend- und Auszubildendenvertretung endet die Amtszeit zum nächsten regelmäßigen Ende der Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretungen nach Maßgabe von Satz 3. ⁵ Art. 26 Abs. 1 Satz 2, Art. 27 Abs. 1 Buchst. b bis d, Abs. 2, Abs. 5 und Art. 27a bis 31 gelten sinngemäß. ⁶ Die Mitgliedschaft in der Jugend- und Auszubildendenvertretung erlischt nicht dadurch, dass ein Jugendvertreter im Lauf der Amtszeit das 36. Lebensjahr vollendet.

§ 63 Entsprechende Anwendung von Vorschriften

Ergänzung § 46 Abs. 4 (Freistellungstaffel)

§ 68 Polizeivollzugsdienst

Streichung des 1. Satzes des Abs. 2 „Auf Polizeidienststellen findet § 6 Abs. 3 keine Anwendung“ bei gleichzeitiger Neuregelung des § 6 Vorschlag Regelung gemäß Bremisches PersVG § 7

(1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind

a) die einzelnen Behörden und Betriebe der in § 1 genannten Verwaltungen und Gerichte
und

b) die in § 1 genannten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Hat eine der in b) genannten Einrichtungen keine eigene Personalhoheit oder ist 1 § 6 aufgehoben durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (Brem.GBl. S. 480) diese eingeschränkt, so gilt diese Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes gleichzeitig als Dienststelle des Trägers der Personalhoheit. Der Personalrat der Einrichtung ist insoweit gleichzeitig Personalrat dieser Dienststelle.

(2) Auf Antrag des Gesamtpersonalrats können Bestandteile einer Dienststelle oder mehrerer Dienststellen, mehrere Dienststellen oder Gruppen von Bediensteten von der obersten Dienstbehörde bzw. dem obersten Organ der in Abs. 1 Buchst. b) genannten Dienststellen zu Dienststellen im Sinne von Absatz 1 erklärt werden. Bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle des Gesamtpersonalrats der zuständige Personalrat, soweit kein Gesamtpersonalrat besteht. Im Falle der Nichteinigung entscheidet die Einigungsstelle.

Streichung der Absätze 4 und 5

- „Beteiligung der Polizei-Personalräte findet nicht statt ...“

Bei Polizeibeamten tritt in Fällen des § 80 Abs. 1 ...

Streichung Absätze 4 und 5 ist bestimmt 5 und 6 gemeint, oder? Nein. Der § 68 wurde entsprechend geändert.

§ 73 Allgemeine Aufgaben – Anhörung

Ergänzung Abs. 1 Pkt.2

- Unfallverhütungsvorschriften
- Arbeitsschutzvorschriften (siehe auch LPersVG RP § 69)

Abs. 3 bis 7 sollten als Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungstatbestand überführt werden (siehe 1. Allgemeines)

§ 73, 1.Absatz, Punkt 2: Sehe hier einen Widerspruch zu § 74!

Ergänzung entsprechend § 75 LPersVG NRW

Der Personalrat ist **anzuhören** bei

1. der Vorbereitung der Entwürfe von Stellenplänen, Bewertungsplänen und Stellenbesetzungsplänen,
2. grundlegenden Änderungen von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen,
3. der Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie der Anmietung von Diensträumen,
4. der Anordnung von amts- und vertrauensärztlichen Untersuchungen zur Feststellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit,
5. der wesentlichen Änderung oder Verlagerung von Arbeitsplätzen.

Frage: Sind die Begriffe "grundlegenden", und "wesentlichen" im Zusammenhang mit einem PersVG hinreichend bestimmt oder geben diese genügend Spielraum für den Arbeitgeber, um sich um Anhörungen herumzuwinden?

§ 73, Aufzählung Punkt 5: Zu ungenau formuliert, was heißt Arbeitsplatz (Büro, Werkstatt ...?)

(2) Die Anhörung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Äußerung des Personalrats noch Einfluss auf die Willensbildung der Dienststelle nehmen kann.

Ergänzen entsprechend § 84 LPersVG RP

Beteiligung bei organisatorischen Maßnahmen

Die Dienststellenleitung hat mit dem Personalrat rechtzeitig und eingehend zu erörtern:

1. Personalplanung, Personalanforderungen einschließlich des geplanten Personalausgabenbudgets zum Haushaltsvoranschlag vor der Weiterleitung,
2. Aufteilung des Personalausgabenbudgets,
3. Erstellung und Anpassung von Frauenförderplänen,
4. wesentliche Änderungen der Behördenorganisation und der Geschäftsverteilung,
5. Erweiterung von Dienststellen,
6. Neu-, Aus- und Umbau von Dienstgebäuden,
7. Vergabe oder Privatisierung von Arbeiten oder Aufgaben, die bisher durch Beschäftigte der Dienststelle wahrgenommen werden.

Ergänzungen entsprechend § 68 Abs. 1 Pkt. 8 LPVG BW

„Einrichtung und Angebote der Dienststelle zur Kinderbetreuung anzuregen und vorzuschlagen“

§ 77 Mitwirkungsrechte

Sollten überführt werden in § 80 oder 81 SächsPersVG

Ergänzungen entsprechend § 78 PersVG TH

Mitbestimmung und Anhörungsrecht bei Kündigungen

(1) Bei der ordentlichen Kündigung durch den Arbeitgeber bestimmt der Personalrat mit.

(2) Der Personalrat kann die Zustimmung zu einer Kündigung nur dann verweigern, wenn nach seiner Ansicht

§ 77 .. bei Kündigung: (2) - Hier fehlt was?

Ergänzungen entsprechend § 72 LPersVG NRW

(1) Der Personalrat hat mitzubestimmen in Personalangelegenheiten bei

1. Einstellung, Nebenabreden zum Arbeitsvertrag, erneuter Zuweisung eines Arbeitsplatzes gemäß Arbeitsplatzsicherungsvorschriften sowie nach Beendigung eines Urlaubs ohne Dienstbezüge nach § 70 und § 71 des Landesbeamtengesetzes und nach Beendigung der Jahresfreistellung nach § 64 des Landesbeamtengesetzes bzw. den entsprechenden Regelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und nach der Rückkehr aus der Elternzeit ohne gleichzeitige Teilzeit, Verlängerung der Probezeit, Befristung von Arbeitsverträgen,
2. Beförderung, Zulassung zum Aufstieg, Übertragung eines anderen Amtes mit niedrigerem Endgrundgehalt,
3. Laufbahnwechsel,
4. Eingruppierung, Höhergruppierung, Herabgruppierung, Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit, Stufenzuordnung und Verkürzung und Verlängerung der Stufenlaufzeit gemäß Entgeltgrundsätzen, Bestimmung der Fallgruppen innerhalb einer Entgeltgruppe, wesentliche Änderung von Arbeitsverträgen.

(4) 15. Beurteilungsrichtlinie

Ergänzungen entsprechend § 79 LPersVG RP

- Übertragung eines Dienstpostens nach Ende einesurlaubes
- Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand ohne eigenen Antrag, Versagung der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand und Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit ohne eigenen Antrag,
- Absehen von der Ausschreibung von zu besetzenden Dienstposten
- Erlass von Richtlinien über die personelle Auswahl
- a) bei Einstellungen, Versetzungen und Übertragungen von höher oder niedriger bewerteten Tätigkeiten,
- b) bei Beförderungen und vergleichbaren Maßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3
- Aufstellung von Grundsätzen über die Durchführung von Stellenausschreibungen einschließlich Inhalt, Ort und Dauer.

§ 77: Ergänzung = "Qualifizierung A 14"

Ergänzungen entsprechend § 75 Abs. 3 Pkt. 8 LPersVG TH

Grundsätze der Arbeits- und Dienstpostenbewertung

Ergänzungen entsprechend LPersVG BW § 71

- Beteiligung der Personalräte der abgebenden und aufnehmenden Dienststelle
- Anordnung von Urlaubssperren

Ergänzungen entsprechend § 78 Abs. 2 Pkt. 15 LPersVG RP

- Erteilung von Abmahnungen, sofern die oder der die Mitbestimmung beantragt.

Ergänzung entsprechend § 66 LPersVG BB

- Abschluss von Arbeitnehmerüberlassungsverträgen oder Gestellungsverträgen

Ergänzung entsprechend § 69 LPersVG Sachsen-Anhalt

Der Personalrat bestimmt, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, in folgenden Angelegenheiten mit:

1. Einführung, Anwendung, wesentliche Änderung oder wesentliche Erweiterung von automatisierten Verfahren zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten der Angehörigen der Dienststelle außerhalb von Besoldungs-, Vergütungs-, Lohn- und Versorgungsleistungen,
2. Einführung, Anwendung, wesentliche Änderung oder wesentliche Erweiterung von technischen Einrichtungen, die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Angehörigen der Dienststelle zu überwachen,
3. Einführung, wesentliche Änderung oder wesentliche Ausweitung neuer Arbeitsmethoden, insbesondere Maßnahmen der technischen Rationalisierung,

Ergänzung entsprechend § 80 Abs. 2 Pkt. 9 LPersVG RP

Bestellung Abberufung von Gleichstellungsbeauftragten von Mitgliedern der Beschwerdestelle nach § 13 Abs. 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes

§ 85 Einigungsstelle

Ergänzung entsprechend § 54 Abs. 2 LPersVG SH

Auf Antrag von zwei Mitgliedern der Einigungsstelle kann eine sachverständige Person, die auch einer in der beteiligten Dienststelle vertretenen Gewerkschaft oder einem Arbeitgeberverband angehören kann, an der Sitzung der Einigungsstelle für die Dauer der Verhandlung beratend teilnehmen. § 30 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Ergänzung entsprechend § 72 Abs. 2 LPersVG BB

- (2) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Einigungsstelle kann eine sachverständige Person, die auch einer in der beteiligten Dienststellen vertretenen Gewerkschaft oder einem Arbeitgeberverband angehören kann, an der Sitzung der Einigungsstelle für die Dauer der Verhandlung beratend teilnehmen.

§ 85: Je nachdem, wie viele Personen der Einigungsstelle angehören. Ich tendiere eher zu "zwei Mitglieder"!

Nein, die Einigungsstelle besteht immer aus sieben Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden.

Berger
Leiter der AG